

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Referat [REDACTED]
Schutz vor Lärm und Erschütterungen
Herrn [REDACTED]

Versand per E-Mail:
[REDACTED]

Anhörung der Länder zum Entwurf einer "Public-Viewing-Verordnung" zur Fußball-EM der Männer 2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2024, mit welchem Sie Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erlass einer „Public Viewing-Verordnung“ für die Fußball-EM 2024 geben.

Mit der geplanten Verordnung sollen Vorschriften geschaffen werden, die Public-Viewing-Veranstaltungen auch dann rechtskonform ermöglichen, wenn die Fußballspiele über den Beginn der Nachtstunden um 22 Uhr hinausgehen und die bislang im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden können. Die Verordnung gilt befristet für die Dauer der EM.

Von den 36 Spielen der Vorrunde (Gruppenspiele), bei denen die reguläre Spielzeit von 90 Minuten plus Halbzeitpause von 15 Minuten maßgeblich ist, beginnen sieben Spiele um 15 Uhr, acht Spiele um 18 Uhr und 26 Spiele um 21 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ). Von den insgesamt fünfzehn Spielen der Finalrunde beginnen sechs Spiele um 18 Uhr und neun Spiele um 21 Uhr MESZ.

Demnach werden die Spiele teilweise über den Beginn der Nachtzeit hinaus andauern. Dies wird voraussichtlich bereits im Vorfeld der Veranstaltungen (bzw. Veranstaltungsplanung) vollzugsseitige Fragen aufwerfen. Diese können durch eine bundesweit gültige Public Viewing-Verordnung des Bundes von vornherein rechtssicher ausgeräumt werden.

Wir würden daher sehr begrüßen, wenn der Bund durch eine Public Viewing-Verordnung dafür Sorge tragen würde, dass die erwartete Lärmproblematik – wie schon zu vergangenen internationalen Fußballmeisterschaften – bundesweit mit einem möglichst einheitlichen Instrumentarium bewältigt werden kann. Dies kann einen Ausgleich zwischen dem gesellschaftlich vorhandenen Interesse der Öffentlichkeit an der Teilnahme an solchen Veranstaltungen und dem berechtigten Bedürfnis nach ungestörter Nachtruhe herstellen.

Seite 1 von 2

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21. Februar 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46-8402/26/6

Dresden,
26. Februar 2024

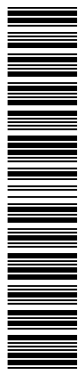
Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smekul.sachsen.de



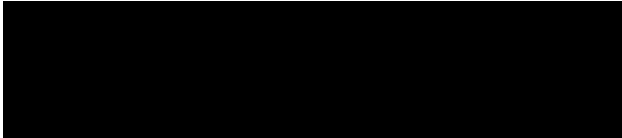
2024/13655

Auf der Grundlage der in den Jahren 2006, 2008, 2010, 2014, 2016, 2018 und 2022 erlassenen Verordnungen war eine rechtsichere Durchführung von Public Viewing-Veranstaltungen während der WM- beziehungsweise EM-Spiele möglich, was sich in der außerordentlich geringen Anzahl von Beschwerdefällen widerspiegelte.

Der Freistaat Sachsen unterstützt eine zeitliche Begrenzung der geplanten Verordnung. Damit wird verdeutlicht, dass es sich hierbei um ein tatsächlich singuläres Ereignis handelt, das auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit von Lärm besonders zu bewerten ist.

Aus unserer Sicht ist eine allgemeine Regelung für solch herausragende Veranstaltungen wie die Fußball EM 2024 eine wertvolle Unterstützung für ein flexibles und auf die lokalen Belange abgestimmtes Vorgehen der Immissionsschutzbehörden.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiterin
Wasser und Technischer Umweltschutz